

Ausfertigung

Amtsgericht Würzburg

Az.: 15 C 619/12



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

gegen

Volksbank Raiffeisenbank eG, vertreten durch d. Vorstand, [REDACTED]
- Beklagte -

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Würzburg durch die Richterin am Amtsgericht Stoppel am 08.05.2012 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 40,43 € festgesetzt.

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Klägerin hat keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Erstattung der an die Gläubiger abgeführten Beträge in Höhe von insgesamt 40,16 EUR aus §§ 675, 280 BGB, 850 k Abs. 5 ZPO.

Der im Dezember 2011 abgeführte Betrag von 24,02 EUR und der im Februar 2012 abgeführte Betrag von 16,14 EUR unterfielen nicht dem Pfändungsschutz nach § 850 k Abs. 1 ZPO.

Die Beklagte konnte und musste die Beträge von 24,02 EUR und 16,14 EUR deswegen abführen, weil sie jeweils aus Guthaben stammten, welche im vorletzten Kalendermonat vor der Auskehrung an die Gläubiger entstanden waren.

So wies das Konto im Oktober 2010 einen Endstand in Höhe von 728,57 EUR auf. Dieser Guthabensbetrag unterfiel dem Pfändungsschutz und wurde nach § 850 k Abs. 1 S. 3 ZPO auf November 2011 übertragen. Im November verfügte die Klägerin über 704,55 EUR. Die Differenz zwischen dem bereits aus Oktober resultierenden Freibetrag und dem von der Klägerin im November verbrauchten Betrag in Höhe von 24,02 EUR war im Dezember 2011 nicht mehr geschützt, da der Übertrag nach § 850 k Abs. 1 S. 3 ZPO nur für einen Monat möglich ist.

Gleiches gilt für den Betrag von 16,14 EUR: Ende Dezember 2011 wies das Konto ein Guthaben von 873,26 EUR auf, das als voll geschützt in den Januar 2012 übertragen wurde. Im Januar verfügte die Klägerin nur über 857,12 EUR, sodass die Differenz in Höhe von 16,14 EUR im Februar auszukehren war.

Dabei kommt es nicht darauf an, dass der Kontostand des streitgegenständlichen P-Kontos zu keinem Zeitpunkt über dem jeweils höchstens geschützten Freibetrag von 1028,89 EUR (monatlicher Sockelbetrag) + 1028,89 EUR (maximaler monatlicher Übertrag auf den nächsten Monat) lag bzw. nicht einmal über dem auf dem konkreten Konto am Monatsende eingehenden 691,61 EUR x 2.

Für die Beurteilung, welche Beträge im Rahmen des § 850 k ZPO vor dem Zugriff der Gläubiger geschützt sind, kommt es nicht darauf an, ob sich der Kontostand generell unter dem Sockelbetrag (+ maximaler Übertrag) bewegt. Das Guthaben wird nicht jeden Monat automatisch neu in Höhe des Sockelbetrags geschützt; vielmehr gebührt ein übertragenes Guthaben, das auch im Folgemonat nicht verbraucht wird, dem Gläubiger (Zöller, ZPO, 29. Aufl., § 850 k, Rn. 5 mit Verweis auf Bericht BTDr 16/12714 S. 19).

Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des § 850 k Abs. 1 S. 1 ZPO. § 850 k Abs. 1 ZPO schützt das Guthaben ausdrücklich bis zum Ende des jeweiligen Kalendermonats. Nach § 850 k Abs. 1 S. 3 ZPO wird ein bis zum Ende des Kalendermonats nicht verbrauchter Freibetrag *einmalig* auf den Folge Monat übertragen; eine weitere Übertragung findet nicht statt. Dies bedeutet, dass ein Schuldner, der in jenem Folgemonat Verfügungen in geringerem Umfang trifft als dem übertragenen Freibetrag, im dritten Monat hinsichtlich der nicht verbrauchten Differenz (übertragener Freibetrag minus im Folgemonat verbrauchter Betrag) nicht mehr geschützt ist (Zöller, ZPO, 29. Aufl., § 850 k Rn. 5). Dieser fehlende Schutz hinsichtlich des nicht verbrauchten Übertrags wirkt sich dahin gehend aus, dass die Bank diese Differenz an die Gläubiger abführen darf und muss.

Gleiches ergibt sich auch aus den neu eingeführten §§ 835 Abs. 4 S. 1, 850 k Abs. 1 S. 2 ZPO. Auch dieser schützt ein eingehendes Guthaben nur bis zum Ablauf des nächsten auf die Gutschrift folgenden Kalendermonats vor einer Abführung an die Gläubiger.

Auch aus dem Sinn des Pfändungsschutzes im Rahmen des P-Kontos ergibt sich nichts anderes. Dieses soll dem Kontoinhaber eine angemessene Lebensführung ermöglichen und ihn in diesem Rahmen vor dem Zugriff der Gläubiger schützen. Verfügt der Schuldner aber binnen 2 Monaten nicht über Gutschriften aus Monat 1, ist seine Schutzbedürftigkeit nicht mehr gegeben. Warum mit diesen für die Lebensführung offensichtlich nicht benötigten Beträgen dann nicht die Schulden bezahlt werden sollten, ist nicht ersichtlich.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, die über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.


gez.


Richterin am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Würzburg, 08.05.2012

K 
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle